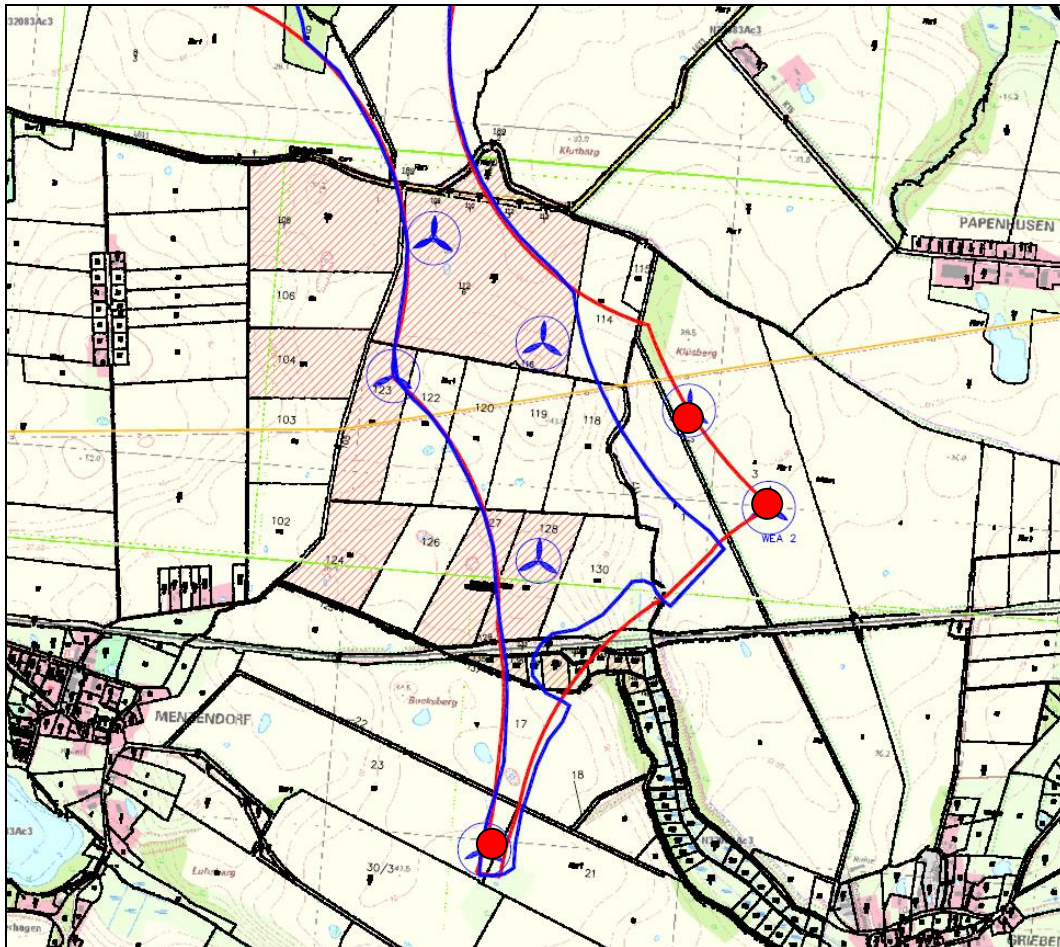


**Gemeinden Menzendorf/Grieben
(Landkreis Nordwestmecklenburg)
Bau von drei Windenergieanlagen im Windpark Menzendorf**

**Verfassungen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung)
bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-
Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)**



Standorte der neu zu errichtenden WEA

Auftraggeber: eno energy GmbH
Straße am Zeltplatz 7
18230 Rerik

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 26. Juli 2018 (Stand 10. Januar 2020)

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Wirkfaktoren.....	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	4
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
2.4	Bestehende Vorbelastungen	5
2.5	Kumulative Wirkfaktoren	5
3	Methodik	5
4	Grundlagen	6
4.1	Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes.....	6
4.2	Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes	7
5	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der.....	8
	Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes.....	8
5.1	Brutvogelarten.....	28
5.2	Rastvogelarten	28
6	Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens.....	29
7	Ergebnis der Prüfung	30
8	Literatur.....	31

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die eno energy GmbH plant im Rahmen eines Projektes drei Windkraftanlagen zu errichten. Die neu zu errichtenden Anlagen sollen eine maximale Gesamthöhe von 241 m haben. Die geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Dies gilt ebenfalls für die Zuwegungen. Wertbiotope und gesetzlich geschützte Biotope werden nicht beansprucht. Der Biotopbestand wird in einem gesonderten Beitrag beschrieben.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es potenziell zur Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) kommen. Entsprechend erfolgt eine Prüfung bezüglich der Schutzerfordernisse des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) und Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt. Auf der Grundlage vorhandener Daten und aktueller Erfassungen ist zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) kommen kann. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall erfolgte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung).

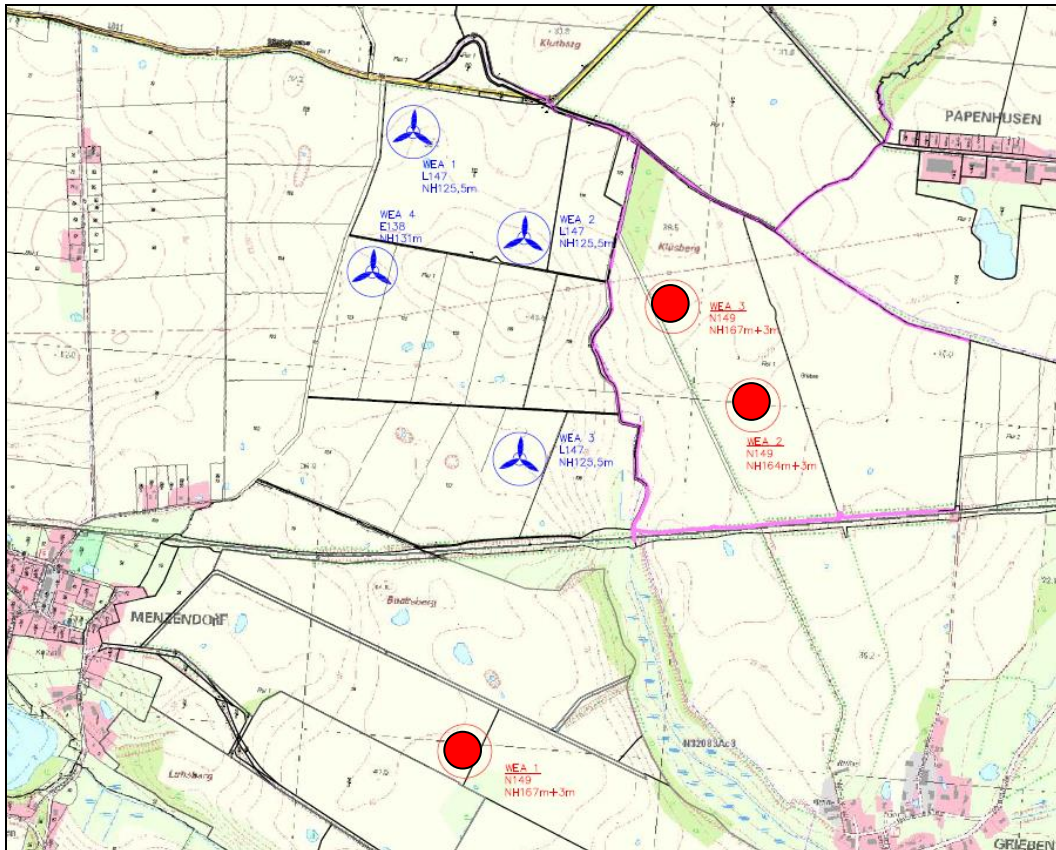


Abbildung 1: Standort der geplanten Anlage (rote Punkte)

2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargestellt:

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Gebiet sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterial und Baustelleneinrichtung
- Abschwemmen bzw. Luftverfrachtung von Schadstoffen und Staub während der Baumaßnahme
- Lärm und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten auf Zufahrtswegen und innerhalb der Baustelle

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insbesondere die Flächeninanspruchnahme für die Zufahrtswege und die Aufstellflächen einschließlich der temporär befestigten Flächen für die Kranstandorte sowie die optische und akustische Wirkung der Windenergieanlage (WEA) zu nennen. Die direkt überbauten Flächen gehen als Habitatflächen für Tier- und Pflanzenarten dauerhaft verloren. Weiterhin sind mögliche Scheuchwirkungen als Störreize zu nennen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen bei dem vorliegenden Planungsvorhaben vor allem durch den Betrieb der WEA durch:

- Verkehrsbewegung auf den Zufahrtswegen
- Lärm- und Lichtimmissionen
- Scheuchwirkung durch den Betrieb der WEA bzw. Vogelschlag an Turm bzw. Rotorblättern

2.4 Bestehende Vorbelastungen

Es bestehen Vorbelastungen durch den Bestand der Hochspannungsleitung. Diese bestehende Nutzung stellt eine geringe Vorbelastung dar.

2.5 Kumulative Wirkfaktoren

Der Bau der geplanten WEA bzw. die Errichtung von 4 WEA im gleichen Windenergieeignungsraum sind die einzigen Projekte mit einem Planungsstand, für das eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) erforderlich ist, im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401). Die Projekte „Questin“, „Volkenshagen“ und „Groß Voigtshagen“ haben noch keinen relevanten Planungsstand erreicht. Somit werden diese Projekte nicht im Rahmen der Kumulationsprüfung betrachtet. Die Kumulationsprüfung ist nur erforderlich, falls relevante Wirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet nicht im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können. Die Wirkung kann aber im Vorgriff auf das Ergebnis der Relevanzprüfung aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten ausgeschlossen werden. Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit ähnlich gelagerten Projekten auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

3 Methodik

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) liegt in einem Abstand von minimal 600 m zu den neu zu errichtenden Anlagen. Gemäß der Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (Stand 13.05.2014) ist bei der Errichtung von WEA ein Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe einzuhalten bzw. für diesen Bereich die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Zielvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes abzuprüfen. Die 10-fache Anlagenhöhe beträgt 2.416 m.

Da die Anlagenhöhe der geplanten WEA den Abstand von 2.416 m unterschreitet, ist für diesen Bereich die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Unterschreitung nachzuweisen.

Die am nächsten am Europäischen Vogelschutzgebiet gelegene geplante Anlage steht im Abstand von 600 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401). Entsprechend ist für diese Anlagen eine Prüfung erforderlich. Zur Herstellung der absoluten Rechtssicherheit werden diese Aspekte betrachtet.

Die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ (AAB-WEA), Teil Vögel, enthält bezüglich Abständen zu Europäischen Vogelschutzgebieten keine Aussagen. Zur Herstellung der Rechtssicherheit werden vorsorglich die „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) angewandt.

4 Grundlagen

Es liegt ein Managementplan für den Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) vor, der gleichzeitig Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ ist.

Die „Habitatsteckbriefe“ werden aus der Natura 2000-LVO M-V bzw. der Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000-Gebieten“: „Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten“ (Version 6.0: Stand Januar 2015 (Entwurf) auszugsweise Veröffentlichung im Rahmen der Erarbeitung von MaP für die Gebiete DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand Oktober 2014 und DE 2235-402 „Schweriner Seen“, Stand Juni 2014) übernommen.

Diese Fassung ist als verbindliche Grundlage für die Planung zu betrachten. Grundlage bilden neben den Ergebnissen der Managementplanung die Natura 2000-LVO M-V und der Standarddatenbogen (SDB).

4.1 Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes

Das Vorhaben liegt in einer Entfernung von minimal 600 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401). Das Europäische Vogelschutzgebiet umfasst die Niederungsbereiche von Stepenitz, Poischower Mühlenbach, Radegast, Maurine und von Nebenbächen einschließlich der angrenzenden Wälder. Das Gebiet wird in der Natura 2000-LVO M-V wie folgt charakterisiert:

Gebietsmerkmale:

Das Gebiet stellt ein weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem dar. Es ist Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I - Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer. Prägend für das Gebiet sind gleichfalls von Gräben durchzogene Feuchtgrünländer und Röhrichte.

Bedeutung:

Schwerpunkt für die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes sind somit die Lebensräume der Vogelarten der Fließgewässer und deren Begleitbiotope.

**Gutachterbüro Martin Bauer, Windpark Menzendorf, Bau von 3 WEA
FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung)**

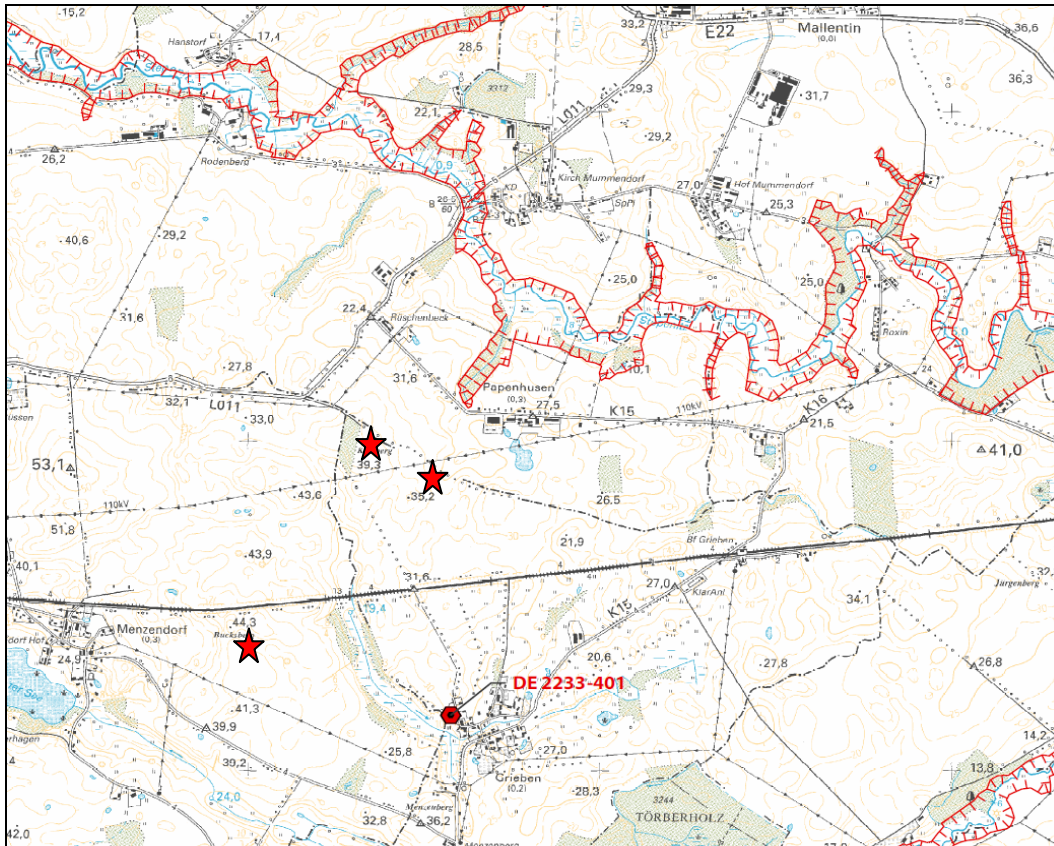


Abbildung 2: Lage der geplanten neuen Anlagenstandorte (rote Sterne) und der Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes und Horst des Weißstorchs als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes

4.2 Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes

Nachfolgend werden die maßgeblichen Bestandteile (gemäß Natura 2000-LVO M-V), dies sind die maßgeblichen Habitatbestandteile der „Zielarten“ des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der Anzahl der Brutpaare gemäß SDB dargestellt. Es sind nur Brutvogelarten als Zielarten ausgewiesen. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2008 bzw. die Natura 2000-LVO M-V.

Tabelle 1: Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes

EU-Code	Artname		Brutpaare	Erhaltungszustand
A272	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	~ 1	B
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	~20	B
A193	Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	~ 2	C
A070	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	~ 5	B
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	~ 2	B
A138	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	~ 3	B
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	~ 15	B
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	~ 2	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	~ 1	B
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	~ 2	B

EU-Code	Artnamen		Brutpaare	Erhaltungszustand
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	~ 1	B
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	~ 10	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	~ 1	C
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	~ 5	B
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	7	B
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	~ 1	B

5 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 3.2), die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) bzw. die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen zusammenfassend dargestellt.

Es werden nur die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen in den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes betrachtet. Aufgrund des geringen Abstandes der WEA zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ ist es erforderlich, für die betroffenen Flächen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes eine Habitat-Potenzialanalyse durchzuführen. Im Rahmen der Aufstellung des Managementplanes für das GgB DE 2132-303 sind innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ die Habitate der Zielarten erfasst worden.

Nachfolgend erfolgt eine Betrachtung der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes. Betrachtungsbereich ist der Abstand vom Europäischen Vogelschutzgebiet von 2.416 Metern bzw. um die geplanten Anlagenstandorte.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Der Brutbestand des Blaukehlchens wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa einem Brutpaare für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben. Es handelt sich nur um ein Brutvorkommen der Art Blaukehlchen.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Blaukehlchens sind von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen sowie von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche.

Habitatabgrenzung

Biotoptypen (nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotop-übergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
VW	Feuchtgebüsch	in Kombination mit FF, S, FG	Mindestgröße insgesamt 2 ha
VH	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer		
VR	Röhricht		
VS	sonstige Ufer gebundene Biotope		
MZ/MP	Naturnahe Basen- und Kalk-Zwischenmoore		
FF	Fluss	nur in Kombination mit VR, VH, VW, VS und MZ/MP	
S	Stillgewässer		
FG	Graben		

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 offene bis schütter bewachsene Bodenstellen	>10-30 % der Habitatfläche	kleinflächig vorhanden (1-10 %)	höchstens punktuell vorhanden
1.2 Flächenüberflutung	alljährlich	mind. alle 2-5 Jahre	selten (mind. alle 5 Jahre)
1.3 Habitatgröße	>5 ha	>3-5 ha	2-3 ha
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering bis mäßig)	C (stark)
2.1 Entwässerung	keine (bzw. nicht erkennbar)	mit geringen Auswirkungen	mit erheblichen Auswirkungen
2.2 Verbuschung (Anteil VW u. a. Gehölze)	>60 %	>30-60 %	10-30 %

Für das Blaukehlchen wurden im Bereich von 2.416 m um die geplanten Anlagenstandorte keine Habitate ausgegrenzt. Eine Betroffenheit des Blaukehlchens besteht nicht.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Brutbestand des Eisvogels wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa 20 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben. Der Eisvogel ist eine typische Vogelart des Europäischen Vogelschutzgebietes. Aufgrund der Bestandseinbußen in den Wintern 2011/2013 ist der Bestand fast vollständig zusammengebrochen und erholte sich nur langsam. Derzeit ist der ursprüngliche Bestand für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet wieder erreicht.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Eisvogels sind störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten).

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
FSN	Naturnaher Strom	Mindestlänge des Fließgewässerabschnittes 2 km	- Steilwände, Abbruchkanten oder Wurzelteller als Bruthabitate (bis 100m vom Ufer entfernt); - struktur- und deckungsreiche Ufer; - Vorhandensein von Sitzwarten unmittelbar am Gewässerrand
FFN	Naturnaher Fluss		
FFB	Beeinträchtigter Fluss		
FBN	Naturnaher Bach		
FBB	Beeinträchtigter Bach		
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung	Mindestlänge Gewässerabschnitt 2 km, bis 30m ins offene Wasser reichend	
FGB	Graben mit intensiver Instandhaltung		
FSA, FBA	Altarm		
S	Stehende Gewässer		

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Gewässerstruktur bei Fließgewässern: Verwendung der Strukturgütekartierung (Gesamtbewertung)	überwiegend natürliche oder naturnahe Gewässerabschnitte (>75 % der Uferlinie)	teilweise ingenieurbio-logischer Uferausbau oder Buhnen (>50 % der Uferlinie natürlich oder naturnah)	streckenweise technischer Uferausbau (30-50 % der Uferlinie natürlich oder naturnah)
	überwiegend Güteklasse 1	überwiegend Güteklasse 1 und 2	überwiegend Güteklasse 3
1.2 Gewässerrandstreifen mit Sitzwarten (Wald, extensiv genutztes Grünland oder ungenutzt)	Gewässerrandstreifen >20 m breit	Gewässerrandstreifen überwiegend >10-20m breit	Gewässerrandstreifen überwiegend 5-10 m breit
1.3 Bruthabitate pro 2 km Fließgewässerstrecke / Uferlinie	ufernahe Abbruchkanten, Steilwände oder Wurzelteller an mindestens 5 Stellen vorhanden	ufernahe Abbruchkanten, Steilwände oder Wurzelteller an 3-4 Stellen vorhanden	ufernahe Abbruchkanten, Steilwände oder Wurzelteller an 1-2 Stellen vorhanden
1.4a Länge der Fließgewässerabschnitte (Habitat)	>5 km	>3-5 km	2-3 km
1.4b Länge Uferlinie Standgewässer (Habitat)	>5 km	>3-5 km	2-3 km
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering bis mäßig)	C (stark)
2.1 Störung potenzieller Bruthabitate während der Brutzeit (M03-M09) durch menschliche Präsenz (Zerschneidung durch Straßen und Wege)	alle Bruthabitate weitgehend unzugänglich	mindestens 50 % der Bruthabitate weitgehend unzugänglich	alle Bruthabitate zugänglich
2.2 wasserseitige Störungen durch Freizeitnutzung zur Brutzeit (M03 - M09)	auf <10 % der Uferlinie	auf 10-50 % der Uferlinie	auf >50 % der Uferlinie

Es wurde im Rahmen der Ausgrenzung im Zuge der Managementplanung ein Gesamthabitat ausgegrenzt. Dieses Gesamthabitat umfasst Stepenitz, Radegast, Maurine, Holmbach und Poischower Mühlenbach einschließlich aller Seitenbäche und offene Gräben. Der Eisvogel nutzt die Stepenitz als Nahrungshabitat und Bruthabitat. Die Stepenitz und die Radegast besitzen eine Habitatfunktion gemäß Anlage 13, Fachleitfaden. Der Erhaltungszustand ist mit dem Erhaltungszustand A zu bewerten. Es kommen im Gebiet des Vorhabens keine Habitats des Eisvogels vor. Aufgrund seiner engen Bindung an Gewässer ist eine Betroffenheit des Eisvogels ausgeschlossen.

Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*)

Die Flussseseschwalbe ist mit etwa 2 Brutpaaren für das Europäische Vogelschutzgebiet im Standarddatenbogen (SDB) gemeldet. Die Art ist mit dem Erhaltungszustand C eingestuft. Die Flussseseschwalbe kommt ausschließlich im Rehmsee nördlich Gottmannsförde vor.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate der Flusseeschwalbe sind fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammbanken, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen).

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotop-übergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
KS (außer KSI, KSD)	Strand der Ostsee und Boddengewässer	Insellage (KSH auch außerhalb von Inseln) sofern Flachwasserzonen (KMC, KMS, KMB, KMK, KMA, KMH) im Umfeld vorhanden sind	Mindestflächengröße 0,1 ha (außer kleine Inseln)
KD (nur KDV, KDW und KDG)	Küstendüne		
KG	Salzgrünland	Lage auf Inseln oder Halbinseln	bis zu 4 km entfernt vom Bruthabitat
KMS, KMK, KMA, KMH, KMB	Flachwasserzone der Ostsee	bis zu 6 m Wassertiefe	
KB	Boddengewässer	sofern gehölzfreie Inseln vorhanden sind	
S	Stehende Gewässer		
FF	Fluss	FF mit Inseln, Schlamm-, Sand- oder Kiesbänken ohne, mit niedriger oder lückiger Vegetation (ersatzweise künstliche Nistflöße) sofern größere Gewässer (S, FF) im Umfeld (bis 10 km Entfernung) vorhanden sind	Mindestflächengröße CAA, CAK, CAS 100 m² (keine Mindestgröße bei künstlichen Nistflößen)
VSF	Flussuferflur		
VSD	Gestörter Uferbereich		

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
Vegetationsdeckung der potenziellen Bruthabitate (KSA, KSH, OWS)	>50 %	25-50 %	<25 %
<u>an der Küste:</u> Größe der Flachwasserbereiche bis 6 m Wassertiefe im Abstand von 4 km zu den Bruthabitaten	>200 ha	100-200 ha	<100 ha
<u>im Binnenland:</u> Größe der Wasserfläche im Abstand von 4 km zu den Bruthabitaten	>200 ha	100-200 ha	<100 ha
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering-mäßig)	C (stark)
2.1 Störung potenzielle Bruthabitate während der Brutzeit (M04 - A08) durch menschliche Präsenz (Wassersport, sonst. Freizeitaktivitäten)	regelmäßige Beeinträchtigungen von <10 % des Habitats	regelmäßige Beeinträchtigungen von 10-30 % des Habitats	regelmäßige Beeinträchtigungen von >30 % des Habitats
2.2 durch Prädatoren	Prädatoren sind im Regelfall unter Kontrolle zu halten	Prädatoren sind nur mit sehr hohem Aufwand unter Kontrolle zu halten	Prädatoren sind nicht unter Kontrolle zu halten

Für die Flusseeschwalbe wurden im Bereich von 2.416 m um die geplanten Anlagenstandorte keine Habitate ausgegrenzt. Es wurden nur Habitate vom Rehmsee bis Mühlen Eichsen ausgegrenzt. Gemäß Fachleitfaden waren nur Habitate im Umfeld bis 10 km von Brutkolonien auszugrenzen. Eine Betroffenheit der Flusseeschwalbe durch das Vorhaben besteht nicht.

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Der Gänsesäger ist im Standarddatenbogen (SDB) mit einem Brutbestand von etwa 5 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet gemeldet. Derzeit brüten im Gebiet ca. 8 Brutpaare (BAUER mdl.). Im Gebiet wurden Ende der 1990er Jahre mehrere Nistkästen für den Gänsesäger angebaut, die auch genutzt worden sind.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Gänsesägers sind störungsarme Gewässerbereiche (Abschnitte der Ostseeküste oder Bereiche größerer fischreicher Seen und Flüsse) mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat.

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
FFN	Naturnaher Fluss	• 100m Uferlänge, bis 30m ins offeneWasser reichend • Ausreichende Sichttiefe	• Vorhandensein von Höhlen (i. d. R. in Bäumen oder Uferböschungen) oder Kopfbäumen in Gewässernähe (<100 m)
FBN	Naturnaher Bach		
FSA, FFA	Altarm		
S	Stehende Gewässer		
KMR	Mariner Block- und Steingrund	• bis 2 m Wassertiefe (außer vor KSI u. KSD) • ausreichende Sichttiefe	
KMS, KMK, KMA, KMH	Flachwasserzone der Ostsee		
KB	Boddengewässer	• in Kombination mit K • außer im Bereich KSI u. KSD	
KS	Strand der Ostsee und Boddengewässer		
KK	Kliffe und Steilküsten		
W (außer WV)	Wälder	• Altholzbestand oder alte Einzelbäume mit Großhöhlen (mind. 80 cm Stammdurchmesser)	• Gewässernähe (Entfernung zu K <100 m)

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Alt- und Kopfbäume in einer Entfernung von <100 m pro km Uferlinie/ Fließgewässerstrecke (alternativ für Höhlenangebot an Kliffs anzuwenden)	>10	>5-10	3-5
1.2 Ruheplätze für Küken (Inseln mit vegetationsarmen Ufern, Sandbänke, Blocksteine im Flachwasser, aus dem Wasser ragendes Totholz)	großflächig oder an mehreren Stellen vorhanden	vorhanden	fehlend
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering bis mäßig)	C (stark)
2.1 landseitige Störungen durch Freizeitnutzung an den Bruthabitaten (Zugänglichkeit, vorhandene Wege) zur Brutzeit (E03 - A08)	alle Bruthabitate weitgehend unzugänglich	mindestens 50 % der Bruthabitate weitgehend unzugänglich	alle Bruthabitate zugänglich
2.2 Wasserseitige Störungen durch Freizeitnutzung zur Brutzeit (E03 - A08)	auf <10 % der Uferlinie	auf 10-50 % der Uferlinie	auf >50 % der Uferlinie
2.3 Vorhandensein von Stellnetzen (vor allem für Küstengewässer bedeutsam)	erst nach Vorliegen landesweiter Erkenntnisse bewertbar		

Die Gewässer der Stepenitz und der Radegast wurden gemäß Fachleitfaden 13 als Habitat des Gänsesägers ausgegrenzt. Es kommen im Gebiet des Vorhabens keine Habitate des Gänsesägers vor. Potenzielle Bruthabitate sind Höhlenbäume und Altbäume bis zu einem Abstand von 100 m zum Gewässer. Die Fluchtdistanz des Gänsesägers beträgt 100 m (300 m für Rastvögel) (GASSNER ET AL. 2010). Somit ist der tatsächliche Wirkzone mit 200 m um das Gewässer der Stepenitz und der Radegast anzunehmen. Aufgrund seiner engen Bindung an Gewässer und angrenzende Bruthabitate ist eine Betroffenheit des Gänsesägers ausgeschlossen. Das Vorhaben ist als verträglich bezüglich des Gänsesägers zu bewerten.

Kranich (*Grus grus*)

Der Brutbestand des Kranichs wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa 2 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben. Der Brutbestand ist tatsächlich höher. Es ist derzeit von einem Brutbestand von etwa 10 Brutpaaren im Europäischen Vogelschutzgebiet auszugehen.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Kranichs sind störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder und angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland).

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotop-übergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
WN	Bruch- und Sumpfwald sehr feuchter bis nasser Standorte einschl. Uferwald entlang von Fließgewässern	<i>Bruthabitat</i> - überstaute Bereiche mit Mindestwasserstand von 20 cm über Flur - Flächengröße zur Brutzeit überstauter Bereiche mit Deckung bietender Vegetation ≥ 1 ha	
V (außer VS)	Waldfreie Biotope der Ufer sowie der eutrophen Moore und Sümpfe		
M	Oligo- und mesotrophe Moore		
GF	Feucht- und Nassgrünland		
GF	Feucht- und Nassgrünland	<i>Nahrungshabitat</i> Nahrungshabitat (Acker- und Grünland) bis 500 m entfernt vom Brutplatz	
GI	Intensivgrünland		
GM	Frischgrünland auf Mineralstandorten		
AC	Acker		
ABO	Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger		
ABM	Ackerbrache mit Magerkeitszeiger		
ABK	Kleinräumiger Nutzungswechsel mit überwiegendem Brachflächenanteil		

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Anteil der bis Mai überfluteten Bruthabitatfläche	>75%	50-75%	30-50%
1.2 Bruthabitatgröße	>10 ha	>5-10 ha	1-5 ha
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering-mäßig)	C (stark)
2.1 Störungen des Bruthabitats durch Menschen (Zugänglichkeit, vorhandene Wege) zur Brutzeit (A02 - E10)	Keine Zugänglichkeit des Habitats auf Grund der Lage	Habitat prinzipiell zugänglich, aber keine Wege vorhanden	regelmäßige Freizeitnutzung des Gebietes auf vorhandenen Wegen
2.2 Störungen des Nahrungshabitats durch Menschen (500 m-Puffer um Bruthabitat) zur Brutzeit (A02 - E10)	Keine (od. nur selten vorkommenden) Beeinträchtigungen des Habitats	regelmäßige Beeinträchtigungen von weniger als 25 % des Habitats	regelmäßige Beeinträchtigungen von mehr als 25 % des Habitats (zuzüglich einer Fluchtdistanz von 300 m)
2.3 Zerschneidung durch Windenergieanlagen im Umkreis von 1 km um die Bruthabitatflächen (Prüfbereich gemäß TAK) innerhalb des SPA	Keine Windenergieanlagen vorhanden	-	Windenergieanlagen vorhanden
2.4 Zerschneidung der Bewertungseinheit durch Freileitungen (ab 110kV), mit einem Puffer von 200m	keine	>0-25 %	>25 %

Im Fachleitfaden, Anlage 13 werden als Beeinträchtigungen die Zerschneidung durch Windkraftanlagen und Beeinträchtigungen durch Freileitungen (ab 110 kV) angegeben. Windkraftanlagen wirken bis 1.000 m Abstand und Freileitungen mit 200 m negativ auf Brutplätze bzw. potenzielle Habitatbestandteile des Kranichs ein. Im planungsrelevanten Bereich wurden keine Habitate des Kranichs ausgegrenzt. Die Wirkungen würden sich maximal im Umfeld von 1.000 m um das Europäische Vogelschutzgebiet erstrecken. Das Vorhaben ist als verträglich bezüglich des Kranichs zu bewerten. Obwohl gemäß Fachleitfaden keine Habitate des Kranichs aufgrund der Größe im Europäischen Vogelschutzgebiet ausgegrenzt wurden, brütet der Kranich in zwei Brutpaaren im 2.416 m-Bereich im Europäischen Vogelschutzgebiet. Die Reviere befinden sich in der Niederung der Stepenitz. Es bestehen keine Wechselbeziehungen zu den besetzten Nestern im Umfeld um das Vorhabengebiet. Der Kranich kommt mittlerweile in hoher Brutpaardichte im Gebiet vor. Da mittlerweile auch suboptimale, nicht prädatorensichere Habitate als Brutplatz angenommen werden, ist der Bruterfolg in derartigen Brutplätzen relativ gering. Eine Betroffenheit des Kranichs durch das Vorhaben besteht nicht.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Der Brutbestand des Mittelspechtes wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa 3 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben. Der Brutbestand ist realistisch.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Mittelspechtes sind Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen).

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		biotopspezifische Merkmale	biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
WN, WF	Bruch- und Sumpfwald einschl. Uferwald entlang von Fließgewässern	mindestens 5 ha von Beständen mit einem Alter >60 Jahre	Habitatfläche ≥ 5 ha
WAH	Hartholzauwald im Überflutungsbereich	mindestens 5 ha von Beständen mit einem Alter >80 Jahre und Anteil rauborkiger Bäume >20 %	
WAQ	Eichen-Mischwald im nicht mehr überfluteten Bereich der Flussaue		
WH	Hainbuchenwald		
WE	Eichenwald		
WS	Schlucht- und Hangwald		
WX	Laubholzbestand heimischer Baumarten		
WB	Buchenwald	mindestens 5 ha von Beständen mit einem Alter >160 Jahre oder Alter >80 Jahre mit Anteil rauborkiger Bäume >20 %	

Habitatqualität

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Anteil von Beständen mit einem Alter >60 Jahre (WN, WF), mit einem Alter >80 Jahre und Anteil rauborkiger Bäume >20 % (WAH, WAQ, WH, WE, WS, WX) bzw. mit einem Alter >160 Jahre oder Alter >80 Jahre mit Anteil rauborkiger Bäume >20 % (WB)	≥50 %	≥25 %	<25 %
1.2 Totholzanteil pro ha	≥50 m³ oder ≥10 Totbäume	20-50 m³ oder ≥5 Totbäume	<20 m³ oder <5 Totbäume
1.3 Habitatgröße	>50 ha	>10-50 ha	5-10 ha
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering-mäßig)	C (stark)
-	-	-	-

Für den Mittelspecht wurden im Bereich von 2.416 m um die geplanten Anlagenstandorte im Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) keine Habitate ausgegrenzt. Gemäß Fachleitfaden waren nur Habitate in der Mindestgröße von 5 ha, und dann nur Altwaldbestände auszugrenzen. Diese Kriterien werden innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes nicht erfüllt. Eine Betroffenheit des Mittelspechtes durch das Vorhaben besteht nicht.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Brutbestand des Neuntöters wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa 15 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben. Der Brutbestand ist tatsächlich höher. Es ist derzeit von einem Brutbestand von über 30 Brutpaaren auszugehen.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Neuntöters sind strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter sowie strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore.

Habitatabgrenzung

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
WR	Naturnaher Waldrand	- nur in Kombination mit Nahrungsbiotopen (angrenzend an Offenflächen s. u.) mindestens einseitig südexponiert - Vorhandensein von dornigen Gebüsch	Mindestgröße der Habitatfläche 5 ha
WVT	Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte		
BL	Gebüsch frischer bis trockener Standorte		
BH (außer BHJ)	Feldhecke		
BF	Feldgehölz mit Bäumen		
KDS	Sanddorngebüsch auf Küstendünen		
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern		
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern		
VW	Feuchtgebüsch	in Kombination mit angrenzenden Gehölzstrukturen (s.o.)	
XA	Abgrabungsbiotop		
T	Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden		
KDG	Dünenrasen (Graudüne)		
M	Oligotrophe- und mesotrophe Moore	- nur Flächen mit mindestens stellenweise lückiger oder niedriger Vegetation oder angrenzend an solche Flächen - in Kombination mit angrenzenden Gehölzstrukturen (s.o.) - Nahrungsflächen in einer Entfernung von bis zu 200 m zu geeigneten Gehölzstrukturen (s.o.) einbeziehen	
VG	Großseggenried		
VH	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer		
VRR	Rohrglanzgrasröhricht		
RH	Staudensaum und Ruderalflur		
WL	Schlagflur / Waldlichtung / Waldschneise		
G	Grünland- und Grünlandbrachen	nur in Kombination mit anderen Habitatstrukturen nur mit Randstreifen >1m	
KG	Halophile Pionierfluren und Salzgrünland		
AB	Brachfläche der Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope		
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt		

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Ausstattung mit potenziellen Neststandorten und Ansitzwarten (dornige Sträucher angrenzend an Offenland)	>10 punktuelle Warten pro ha oder >80 m lineare Strukturen pro ha	5-10 punktuelle Warten pro ha oder >50-80 m lineare Strukturen pro ha	<5 punktuelle Warten pro ha oder 30-50 m lineare Strukturen pro ha
1.2 Anteil Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden (T), Dünenrasen (KDG), Moore (M), Staudenfluren der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (VH), und/oder südexponierter Weiden bezogen auf die offenen Bereiche des Habitates	>50 %	>20-50 %	10-20 %
1.3 Habitatgröße	>50 ha	>20-50 ha	5-20 ha
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering-mäßig)	C (stark)
2.1 Gehölzdeckung im Habitat	10-25 %	>25-40 %	>40-60 %
2.2 Anteil des Habitatrandes zu intensiv genutzten Acker- oder Grünlandflächen	<25 %	25-40 %	>40-60 %

Es wurden im Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) Habitate des Neuntöters ausgegrenzt. Aufgrund der Fluchtdistanz von 30 m (GASSNER ET AL. 2010) besteht maximal eine potenzielle Beeinträchtigung von 30 m über die Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) hinaus. Eine Betroffenheit des Neuntöters durch das Vorhaben besteht nicht.

Rohrweihe

Der Brutbestand der Rohrweihe wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa 2 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben. Der Brutbestand ist tatsächlich höher. Es ist derzeit von einem Brutbestand von 4 Brutpaaren auszugehen.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate der Rohrweihe sind möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichen mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichen und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat.

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
VR (außer VRK, VRZ)	Röhricht (außer Kleinröhricht)	• >2 ha oder in Verbindung mit S • bei Gewässern >5ha Breite >20m • KVR nur in windgeschützten Bereichen	Nahrungshabitate in der Agrarlandschaft mit >50 ha Grünland in einer Entfernung von max. 6 km vorhanden
KVR	Brackwasserbeeinflusstes Röhricht		
S	Stehendes Gewässer	• Gewässergröße 0,5 ha bis 5 ha • Altschilf / Typha und/oder Grauweidengebüsche vorhanden	
G	Grünland und Grünlandbrachen	• >1 ha	
KG	Halophile Pionierfluren und Salzgrünland		

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1a Anzahl der Bruthabitate in der Bewertungseinheit pro km ² *	>4	4-2	1
1.1b Flächengröße der Bruthabitate in der Bewertungseinheit pro km ² *	>10 ha	>5-10 ha	1-5 ha
1.2 Anteil der Grünländer an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Bewertungseinheit	>30%	>20-30%	<20%
1.3 Anteil der zur Brutzeit überfluteten Bruthabitate	>75 %	50 -75 %	<50%
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering bis mäßig)	C (stark)
2.1 Störungen durch Bootsverkehr und/oder Wassersport und/oder sonstige Freizeitaktivitäten zur Brutzeit (A04 - A09)	regelmäßige Beeinträchtigungen von <10 % des Habitats, d. h.: • höchstens eine Schneise (<20 m) pro 200 m Länge des Röhrichtgürtels • Beeinträchtigung durch Liegeplätze von <10 % der Habitatfläche (beeinträchtigt sind alle Bereiche im Umkreis von 30 m um den Liegeplatz) • <10 % der Habitatfläche sind <100 m von einer Wasserskistrecke entfernt	regelmäßige Beeinträchtigungen von 10-30 % des Habitats, d. h.: • höchstens eine Schneise (<20 m) pro 200 m Länge des Röhrichtgürtels • Beeinträchtigung durch Liegeplätze von 10-30 % der Habitatfläche (beeinträchtigt sind alle Bereiche im Umkreis von 30 m um den Liegeplatz) • 10-30 % der Habitatfläche sind <100 m von einer Wasserskistrecke entfernt	regelmäßige Beeinträchtigungen von >30 % des Habitats, d. h.: • Mehr als eine Schneise (<20 m) pro 200 m Länge des Röhrichtgürtels • Beeinträchtigung durch Liegeplätze von >30 % der Habitatfläche (beeinträchtigt sind alle Bereiche im Umkreis von 30 m um den Liegeplatz) • >30 % der Habitatfläche sind <100 m von einer Wasserskistrecke entfernt
2.2 Zerschneidung durch Windenergieanlagen im Umkreis von 6 km um die Habitatflächen (Prüfbereich gemäß TAK) innerhalb des SPA	Keine Windenergieanlagen vorhanden	-	Windenergieanlagen vorhanden
2.3 Zerschneidung des Habitats durch Freileitungen (ab 110kV), mit einem Puffer von 200m	keine	>0-25 %	>25 %

Im Fachleitfaden, Anlage 13 werden als Beeinträchtigungen die Zerschneidungen durch Windkraftanlagen und Beeinträchtigungen durch Freileitungen (ab 110 kV) festgelegt. Windkraftanlagen wirken bis 6.000 m Abstand und Freileitungen mit 200 m wirken negativ auf Brutplätze bzw. potenzielle Habitatbestandteile der Rohrweihe ein. Im planungsrelevanten Bereich wurden potenzielle Habitate der Rohrweihe in der Niederung der Stepenitz und Radegast ausgegrenzt. Aufgrund der Gewässerbindung besitzt das Vorhabengebiet, in dem es keine Gewässer gibt, keine Habitatbedeutung für die Rohrweihe. Das Vorhaben ist als verträglich bezüglich der Rohrweihe zu bewerten.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Brutbestand des Rotmilans wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa einem Brutpaar für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben. Der Brutbestand ist tatsächlich höher. Alleine im Umfeld des Vorhabenbereiches brüten zwei Brutpaare des Rotmilans in maximal 300 m Entfernung zum Europäischen Vogelschutzgebiet. Diese Brutpaare nutzen ausschließlich bzw. maßgeblich aufgrund der Biotopausstattung das Europäische Vogelschutzgebiet als Nahrungsrevier zur Brutzeit.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Rotmilans sind möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat).

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
W (außer WV und WL)	Wälder	Entfernung zum Offenland ca. <100 m Vorhandensein von Altholzbestand	mind. 50ha große Grünlandkomplexe in einer Entfernung von 6 km vorhanden
BF	Feldgehölze mit Bäumen	Vorhandensein eines Altholzbestandes mit horstaufnahmefähigen Kronen	
BR (außer BRJ)	Baumreihe	Vorhandensein eines Altholzbestandes mit horstaufnahmefähigen Kronen	
G	Grünland und Grünlandbrachen	Mindestgröße eines Komplexes von 50 ha (Teilflächen möglich, dürfen aber nicht weiter als 500 m voneinander entfernt liegen)	
KGM	Mesohalines Salzgrünland		
KGO	Oligohalines Salzgrünland		
KGD	Gestörtes Salzgrünland		

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Anteil aller Grünlandflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Bewertungseinheit	>30%	>20-30%	10-20%
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering bis mäßig)	C (stark)
2.1 Zerschneidung durch Windenergieanlagen im Umkreis von 6 km um die Habitatflächen (Prüfbereich gemäß TAK) innerhalb des SPA	keine Windenergieanlagen vorhanden	-	Windenergieanlagen vorhanden
2.2 Zerschneidung des Habitats durch Freileitungen (ab 110kV), mit einem Puffer von 200m	keine	>0-25 %	>25 %

Der Rotmilan weist eine weniger enge Bindung als der Schwarzmilan an Gewässer auf. Der Rotmilan hat eine engere Bindung an Grünland bzw. an beweidetes Grünland. Es gibt derzeit im Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach- Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) einen belegten Horst des Rotmilans. Im nahen Umfeld westlich Rodenberg gibt es einen weiteren aktuell (2016 und 2018) genutzte Horst des Rotmilans. Die Bruthabitate des Rotmilans liegen außerhalb des 2.000 m-Bereiches um die geplanten WEA in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet, in dem die maßgeblichen Nahrungshabitate liegen. Das Vorhabengebiet besitzt, da Grünland gänzlich fehlt, keine potenzielle und aktuelle Habitatfunktion für den Rotmilan. Eine Betroffenheit des Rotmilans durch das Vorhaben besteht nicht.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Schwarzmilan ist mit etwa 2 Brutpaaren für das Europäische Vogelschutzgebiet im Standarddatenbogen (SDB) gemeldet. Aufgrund des Zuschnittes des Europäischen Vogelschutzgebietes befinden sich nur wenige Brutplätze im Gebiet. Das Europäische Vogelschutzgebiet wird aber als Bestandteil des Nahrungshabitats von mehreren Schwarzmilan-Revieren genutzt. Es handelt sich bei den ausgegrenzten Flächen um Nahrungshabitate und potenzielle Bruthabitate (Gehölze). Belegte Bruthabitate sind im Umfeld nicht vorhanden.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Schwarzmilans sind möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat.

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
W (außer VV und WL)	Wälder	- Entfernung zum Offenland <100 m (Waldrand) - Vorhandensein von Altholzbestand	mind. 50 ha große Grünlandkomplexe in einer Entfernung von 6 km vorhanden
BF	Feldgehölze mit Bäumen	Vorhandensein eines Altholzbestandes mit horstaufnahmefähigen Kronen	
BR (außer BRJ)	Baumreihe	Vorhandensein eines Altholzbestandes mit horstaufnahmefähigen Kronen	
G	Grünland und Grünlandbrachen	Mindestgröße eines Komplexes von 50 ha (Teilflächen möglich, dürfen aber nicht weiter als 500 m voneinander entfernt liegen)	
FS	Strom	Standgewässer (S) >10 ha	
FF	Fluss		
FSA, FFA	Altarm		
S	Stehende Gewässer		

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Anteil aller Grünländer* an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Bewertungseinheit	>30%	>20-30%	>10-20%
1.2 Größe der als Nahrungshabitat verfügbaren Gewässerfläche* in der Bewertungseinheit	>1.000 ha	>500-1.000 ha	500-100 ha
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering bis mäßig)	C (stark)
2.1 Zerschneidung durch Windenergieanlagen im Umkreis von 6 km um die Habitatflächen (Prüfbereich gemäß TAK) innerhalb des SPA	Keine Windenergieanlagen vorhanden	-	Windenergieanlagen vorhanden
2.2 Zerschneidung des Habitats durch Freileitungen (ab 110kV), mit einem Puffer von 200m	keine	>0-25 %	>25 %

Der Schwarzmilan weist eine enge Bindung an Gewässer auf. Diese Gewässerbindung wird schon im Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach- Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) nicht erfüllt. Es gibt derzeit im Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach- Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) keinen belegten Horst des Schwarzmilans.

Im Fachleitfaden, Anlage 13 werden als Beeinträchtigungen die Zerschneidungen durch Windkraftanlagen und Beeinträchtigungen durch Freileitungen (ab 110 kV) festgelegt. Windkraftanlagen wirken bis 6.000 m Abstand und Freileitungen mit 200 m wirken negativ auf Brutplätze bzw. potenzielle Habitatbestandteile des Schwarzmilans ein. Im planungsrelevanten Bereich wurden potenzielle Habitate des Schwarzmilans in der Niederung der Stepenitz und Radegast ausgegrenzt. Aufgrund der Gewässerbindung besitzt das Vorhabengebiet, in dem es keine Gewässer gibt, keine Habitatbedeutung für den Schwarzmilan. Das Vorhaben ist als verträglich bezüglich des Schwarzmilans zu bewerten.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Brutbestand des Schwarzspechtes wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa einem Brutpaar für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Schwarzspechtes sind größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz.

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
W (außer WV)	Wälder (insbesondere Buchenwälder)	Vorhandensein von Altholzbeständen (bzw. deren Resten) mit einem BHD von ≥ 50 cm bei Rotbuche und ≥ 40 cm bei Kiefer	Mindestgröße der Gesamthabitatfläche, die aus mehreren Waldflächen bestehen kann = 150 ha (Einzelhabitate mind. 5 ha liegen nicht weiter als 500 m voneinander entfernt)

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Flächenanteil der bevorzugten Baumbestände	Rotbuche (mit BHD ≥ 50 cm) >25 %	Rotbuche (mit BHD ≥ 50 cm) 5-25 %	Rotbuche (mit BHD ≥ 50 cm) <5 %
1.2 Totholzanteil pro ha	>50 m ³ oder >10 Tothbäume	20-50 m ³ oder 5-10 Tothbäume	<20 m ³ oder <5 Tothbäume
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (mittel)	C (stark)
2.1 Fragmentierung des Habitates	geschlossene Waldbestände >500 ha	geschlossene Waldbestände 300-500 ha	geschlossene miteinander verbundene Waldkomplexe von 150-300 ha

Für den Schwarzspecht wurden im Bereich von 2.416 m um die geplanten Anlagenstandorte im Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach- Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) keine Habitate ausgegrenzt. Gemäß Fachleitfaden waren nur Habitate in der Mindestgröße von 5 ha, und dann nur Altwaldbestände auszugrenzen. Diese Kriterien werden innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes nicht erfüllt. Eine Betroffenheit des Schwarzspechtes durch das Vorhaben besteht nicht.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Der Brutbestand der Sperbergrasmücke wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa 10 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben. Der Brutbestand ist tatsächlich höher.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate der Sperbergrasmücke sind Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen).

Habitatabgrenzung

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
WVT	Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte	• von Sträuchern dominiert mit einer bodennahen Schicht aus dichten Gehölzen vorhanden ist (in trockenen Bereichen z. B. Schlehe, Hundsrose, Brombeere, in feuchten Bereichen Grauweide) • Nur wenn von Offenflächen (s. u.) umgeben (mindestens einseitig südexponiert) • Mindestlänge der linearen Gehölzstruktur 100 m, ggf. auch unterbrochen	• Mindestgröße der Habitatfläche 5 ha
BL	Gebüsch frischer bis trockener Standorte (außer BLY)		
BHF, BHS	Strauchhecke mit Überschirmung		
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern		
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern		
VW	Feuchtgebüsch		
KDS	Sanddorngebüsch auf Küstendünen		
KK	Kliff		
T	Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden		
KDG	Dünenrasen (Graudüne)		
M	Oligotrophe- und mesotrophe Moore		
VG	Großseggenried		
VH	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer		
RH	Staudensaum und Ruderalflur		
G	Grünland- und Grünlandbrachen		
KG	Halophile Pionierfluren und Salzgrünland		
AB	Brachfläche der Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope		
		• Nur Flächen im Abstand von maximal 100 m zu geeigneten Gehölzstrukturen (s. o.) • Mindestbreite bei linearen Strukturen wie Hecken und Gehölzrändern 5 m	

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Anteil einer bodennahen Schicht aus dichten Gehölzen (in trockenen Bereichen z. B. Schlehe, Hundsrose, Brombeere, in feuchten Bereichen Grauweide)	>75 %	>50-75 %	25-50 %
1.2 angrenzende Offenlandflächen	Extensiv oder nicht genutzte Flächen mit nicht zu hoher Krautschicht (Trockenrasen, Heiden, Dünen, Wiesen, Weiden)	Ruderalflächen, Brachflächen, Säume, intensiv genutztes Grünland	intensiv genutztes Grünland und Ackerflächen
1.3 Habitatgröße (Flächen und lineare Strukturen mit Unterbrechungen <100 m)	>25 ha oder >2000 m Länge	>10-25 ha oder >500-2000 m Länge	5-10 ha oder 100-500 m Länge
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering-mäßig)	C (stark)
2.1 Anteil intensiv genutzter Acker- oder Grünlandflächen (mit N-Düngung und Pestizideinsatz angrenzend an das Habitat)	0-10 %	>10-50 %	>50-75 %

Es wurden im Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) einzelne Bereiche/Habitate der Sperbergrasmücke ausgegrenzt. Aufgrund der Fluchtdistanz von 40 m (GASSNER ET AL. 2010) besteht maximal eine potenzielle Beeinträchtigung von 40 m über die Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) hinaus. Eine Betroffenheit der Sperbergrasmücke durch das Vorhaben besteht nicht.

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Der Brutbestand des Tüpfelsumpfhuhns wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa einem Brutpaar für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Tüpfelsumpfhuhns sind störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder.

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
KV	Brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Hochstaudenfluren	nur >20 % überstaute Flächen	Mindestgröße des Gesamthabitates 10 ha
VG	Großseggenried		
VH	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer		
VRP/VRL	Schilfröhricht		
GF	Feucht- und Nassgrünland		
VRR	Rohrglanzgrasröhricht		

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Anteil bültiger Großseggenriede an der Habitatfläche	>75 %	50-75 %	<50 %
1.2 Wasserstand innerhalb des Habitates (permanent, temporär) auf mindestens 50 % der Fläche	permanent 30-50 cm über Flur	permanent 20-30 cm über Flur	temporär zur Brutzeit (März-Juli) 0-20 cm über Flur
1.3 Anteil der bis Juli überfluteten Habitatfläche	>90 %	>75-90 %	20-75 %
1.4 Habitatgröße	>75 ha	>50-75 ha	10-50 ha
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering-mäßig)	C (stark)
2.1 Störung potenzieller Bruthabitate während der Brutzeit (M04-A09) durch menschliche Präsenz (Wassersport, sonst. Freizeitaktivität)	regelmäßige Beeinträchtigungen von <10 % des Habitats	regelmäßige Beeinträchtigungen von 10-30 % des Habitats	regelmäßige Beeinträchtigungen von >30 % des Habitats
2.2 durch Prädatoren	Prädatoren sind im Regelfall unter Kontrolle zu halten	Prädatoren sind nur mit sehr hohem Aufwand unter Kontrolle zu halten	Prädatoren sind nicht unter Kontrolle zu halten

Es wurden im Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) einzelne Bereiche/Habitate des Tüpfelsumpfhuhns ausgegrenzt. Aufgrund der Fluchtdistanz von 40 m (GASSNER ET AL. 2010) besteht maximal eine potenzielle Beeinträchtigung von 40 m über die Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) hinaus. Eine Betroffenheit des Tüpfelsumpfhuhns durch das Vorhaben besteht nicht.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der Brutbestand des Wachtelkönigs wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa 5 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Wachtelkönigs sind Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen.

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere Merkmale	biotopspezifische	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung			
GF	Feucht- und Nassgrünland	• bevorzugt Mähwiesen mit unterschiedlichen Feuchtgraden		• Mindestgröße 10 ha • Gehölzdeckung <50 % • Mindestinnenradius der Fläche = 200m • deckungsreiche, überständige Vegetation vorhanden (>10% der Fläche)
GM	Frischgrünland auf Mineralstandorten			
VH	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer		• (v. a. Grünlandbrachen)	
RH	Staudensaum und Ruderalflur			
VG	Großseggenried			
FG (außer FGR)	Graben	• Nur in Kombination mit GF, GM, VH, RH, VG		

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1a bei bewirtschaftetem Grünland: Anteil deckungsreicher Vegetation (Hochstaudensaume, Grabenböschungen, etc.)	>30 %	>20-30 %	10-20 %
1.1b bei Brachen und Staudenfluren: Anteil bodennah lückiger Strukturen (Grabenböschungen, Trampelpfade, lückige Bereiche unter großblättrigen Hochstauden, etc.)	>30 %	>20-30 %	10-20%
1.2 Habitatgröße	>100 ha	>20-100 ha	10-20 ha
1.3 Mahdrefugien	Mahdrefugien sind sehr häufig (Richtwert: >50 Strukturen/100 ha)	Mahdrefugien sind mäßig häufig (Richtwert: 10-50 Strukturen/100 ha)	Mahdrefugien sind kaum vorhanden (Richtwert: <10 Strukturen/100 ha)
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering bis mäßig)	C (stark)
2.1 Gehölzdeckung innerhalb des Habitates	0-10 %	>10-25 %	>25-50 %
2.2 Nutzungsintensität von Grünlandflächen	Mahd ab 15. August	Mahd ab 15. Juli	Mahd ab 15. Juni

Es wurden im Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) einzelne Bereiche/Habitate des Wachtelkönigs ausgegrenzt. Aufgrund der Fluchtdistanz von 50 m (GASSNER ET AL. 2010) besteht maximal eine potenzielle Beeinträchtigung von 50 m über die Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) hinaus. Eine Betroffenheit des Wachtelkönigs durch das Vorhaben besteht nicht.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der Brutbestand des Weißstorches wird im Standarddatenbogen (SDB) mit 7 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Weißstorches sind möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort).

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende übergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
GF	Feucht- und Nassgrünland		• Mindestgröße der zusammengefassten Fläche 50 ha • Innerhalb eines 6 km Radius um Horststandort • Teilflächen, die einen Abstand von <500 m zueinander aufweisen, sind zu einem Habitat zusammenzufassen)
GM	Frischgrünland auf Mineralstandorten		
GIO	Intensivgrünland auf Moorstandorten		
FG (außer FGR)	Graben	• Lage im Grünland	
FSA, FFA, FBA	Altarm		
S	Stehendes Gewässer	• Lage im Grünland • nur Kleingewässer und Gewässerufer	

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (hervorragend)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Größe der Grünlandflächen im 6 km Radius um die Horststandorte	>1000 ha	750-1000	50-750 ha
1.2 Anteil von Feucht - bis Nassgrünland (GF) an der Habitatfläche im 6 km-Radius um die Horststandorte	>10%	5-10 %	<5%
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering-mäßig)	C (stark)
2.1 Anteil intensiv genutzten Grünlandes (GIO) an der Nahrungshabitatfläche	<25 %	25-50 %	>50 %
2.2 Zerschneidung durch Windenergieanlagen im Umkreis von 6 km um die Horststandorte (Prüfbereich gemäß TAK) innerhalb des SPA	keine Windenergieanlagen vorhanden	-	Windenergieanlagen vorhanden

Der nächstgelegene Horststandort des Weißstorches in Grieben, der Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes ist, ist seit 2016 nicht mehr besetzt. Der Horst liegt in einem Abstand von 1.900 m zur Außengrenze des Europäischen Vogelschutzgebietes. Habitate des Weißstorches (potenzielle Habitate) befinden sich in 2.400 m Abstand zum Horststandort im Europäischen Vogelschutzgebiet. Die Windenergieanlagen liegen nicht im Flugbereich zu diesen potenziellen Nahrungshabitaten. Der Weißstorch wird im Artenschutz-Fachbeitrag ausführlich behandelt, da für diese Art Tierökologische Abstandskriterien (TAK) festgelegt sind (vgl. AAB-Vögel). Der Schutzstatus des Horstes in Grieben ist im Jahre 2020, da der Horst 5 Jahre nicht mehr genutzt wurde, erloschen.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Brutbestand des Wespenbussards wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa einem Brutpaar für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben.

Maßgebliche Bestandteile laut VSGLVO M-V bzw. Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Wespenbussards sind möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes).

Habitatabgrenzung

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale
Code	Bezeichnung	
W (außer WN und WY)	Wälder	- Waldkomplexe vorwiegend auf Mineralböden >150 ha (auch Einzelflächen >80 ha, die jedoch nicht weiter als 500 m voneinander entfernt liegen) - hoher Anteil an Laubgehölzen - Entfernung zum Waldrand <1 km
BL	Gebüsche frischer bis trockener Standorte	
G	Grünland und Grünlandbrachen	
T	Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden	
RHM	Mesophiler Staudensaum frischer bis trockener Mineralstandorte	
ABM	Ackerbrache mit Magerkeitszeiger	

Habitatbewertung

1. Habitatqualität	A (keine/sehr gering)	B (gut)	C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)
1.1 Flächengröße des Brutwaldkomplexes	>600 ha	>400-600 ha	150-400 ha
1.2 Flächengröße von Laubbaumbeständen	>200 ha	>100-200 ha	50-100 ha
1.3 Flächengröße von Grünland (G), Trockenrasen, Zwergstrauchheiden (T) und/oder Ackerbrachen (ABM) im 1 km-Puffer um Brutwaldkomplex	>200 ha	100-200 ha	<100 ha
2. Beeinträchtigung	A (keine/sehr gering)	B (gering-mäßig)	C (stark)
2.1 Zerschneidung durch Windenergieanlagen im Umkreis von 1 km um die Bewertungseinheiten innerhalb des SPA	keine Windenergieanlagen vorhanden	-	Windenergieanlagen vorhanden
2.2 Zerschneidung der Bewertungseinheit durch Freileitungen (ab 110kV), mit einem Puffer von 200m	keine	>0-25 %	>25 %

Im Fachleitfaden, Anlage 13 werden als Beeinträchtigungen „Zerschneidungen durch Windkraftanlagen und Beeinträchtigungen durch Freileitungen (ab 110 kV)“. Windkraftanlagen wirken bis 1.000 m Abstand und Freileitungen mit 200 m negativ auf Brutplätze bzw. potenzielle Habitatbestandteile des Wespenbussards ein. Im planungsrelevanten Bereich wurden keine Habitate des Wespenbussards ausgegrenzt. Die Wirkungen würden sich maximal im Umfeld von 1.000 m um das Europäische Vogelschutzgebiet erstrecken. Das Vorhaben ist als verträglich bezüglich des Wespenbussards zu bewerten.

5.1 Brutvogelarten

Im Rahmen der Managementplanung wurden im Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach- Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) im Bereich der Stepenitz-Niederung und in der Niederung der Radegast Habitate von Brutvogelarten im Wirkraum (2.416 m um die geplanten Anlagenstandorte) ausgegrenzt. Als Wirkraum wird entsprechend des Helgoländer Papiers die 10-fache Anlagenhöhe angenommen.

Im Ergebnis der Habitat-Relevanzprüfung bestehen keine Wirkungen des Vorhabens auf die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes über die Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes hinaus.

5.2 Rastvogelarten

Eine Betroffenheit von Rastvogelarten besteht nicht. Es sind keine Rastvogelarten Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes.

6 Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 2), die zu Wirkungen bzw. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 1934-401) bzw. die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen differenziert dargestellt.

Vorbelastungen

Es bestehen Vorbelastungen durch den Bestand der Hochspannungsleitung (110 kV). Diese bestehende Nutzung stellt eine geringe Vorbelastung dar und wird artbezogen betrachtet.

Baubedingte Wirkungen

Die mit dem Bau verbundenen Lärmimmissionen sowie durch erhöhten Fahrzeugverkehr und Flächeninanspruchnahme für Baustofflager, Baustelleneinrichtungen werden durch Vorbelastungen überlagert. Diese Wirkfaktoren sind in Bezug auf die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes aufgrund der Entfernung von mehr als 600 m zu vernachlässigen. Bauzeitenregelungen sind entsprechend nicht zielführend und nicht erforderlich.

Anlagenbedingte Wirkungen

Die maßgeblichen anlagebedingten Auswirkungen, wie der Verbrauch an Boden und die optische Wirkung haben keine Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. die Habitate der Arten, die in der Natura 2000-LVO M-V als maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes bezeichnet werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung zum Europäischen Vogelschutzgebiet von minimal 600 m zu den Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Entsprechend kommt es zu keinen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. die Habitate der Arten, die in der Natura 2000-LVO M-V als maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes bezeichnet werden.

Kumulative Wirkungen

Da vom Vorhaben keine Auswirkungen ausgehen, die auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. die Habitate der Arten, die in der Natura 2000-LVO M-V als maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes bezeichnet werden, wirken könnten, ist die Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten nicht zielführend.

7 Ergebnis der Prüfung

Zu den Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) bzw. zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören nur Brutvogelarten. Rastvogelarten mit erhöhten, möglicherweise über die Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes hinausreichenden Raumansprüchen sind nicht Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401). Eine Betroffenheit von Brutvogelarten ist im Ergebnis dieser Vorprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) auszuschließen.

Es sind lediglich die Habitate bzw. Flugkorridore von Brutvogelarten relevant, deren Horststandorte außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) liegen, aber zur Gebietskulisse des Europäischen Vogelschutzgebietes gehören. Lediglich der Weißstorch ist hier zu betrachten. Im planungsrelevanten Bereich (vgl. AFB) befindet sich ein Horststandort des Weißstorches der zur Gebietskulisse des Europäischen Vogelschutzgebietes gehört. Dieser Horststandort in Grieben ist seit 2016 unbesetzt. Auswirkungen auf den Horst des Weißstorches bestehen nicht, weil keine Nahrungsflächen im Prüfbereich betroffen sind.

Auswirkungen auf die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) wurden in Anlehnung an das „Helgoländer Papier“ im Abstand zur 10-fachen Anlagenhöhe (2.416 m) geprüft.

Da Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) ausgeschlossen werden konnten, erfolgte keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben „Bau von drei Windenergieanlagen im Windpark Menzendorf“ ist nach den Erkenntnissen dieser Prüfung verträglich mit den im untersuchten Natura 2000-Gebiet aufgeführten Schutzzwecken und den dazu erlassenen Vorschriften zu bewerten.

8 Literatur

Auszug aus der Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten als Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) im Rahmen der Managementplanung. Version 6.0: Stand Januar 2015 (Entwurf).

BAUER, M. (2019a): Gemeinde Menzendorf (Landkreis Nordwestmecklenburg) - Bau von 4 Windenergieanlagen im Rahmen eines FuE-Projektes im Windpark Menzendorf - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB). Gutachterbüro Martin Bauer im Auftrag der PZWK Grundstücksverwaltung GmbH.

BAUER, M. (2019b): Gemeinde Menzendorf (Landkreis Nordwestmecklenburg) - Bau von vier Windenergieanlagen im Rahmen eines FuE-Projektes im Windpark Menzendorf Verfassungen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“(DE 2233-401).

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. - FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. - Bonn, Kiel.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage.-Heidelberg (Müller-Verlag), 480 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

LAG-VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42.

UHLE, G. (2018): Landschaftspflegerischer Begleitplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung für den Neubau von vier Windenergieanlagen bei Menzendorf (PZWK). - UHLE – Ingenieurbüro Uhle im Auftrag der zWe-Ingenieure GbR.

UHLE, G. (2019): Landschaftspflegerischer Begleitplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung - Für den Neubau von 3 Windenergieanlagen bei Menzendorf . – UHLE – Ingenieurbüro Uhle im Auftrag der eno energy GmbH.

UMWELTPLAN (2016): Brutvogelerfassung - potentiell WEA-Gebiet Menzendorf 2016. UMWELTPLAN – UmweltPlan GmbH Stralsund.

Standarddatenbogen (SDB) für das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) in der Fassung von 2008.

Pöyry Deutschland GmbH (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen. Gutachten im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL),

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)

LAG-VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz, 51: 15-42.

Natura 2000-LVO M-V: Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011